

Teltower Kreisblatt.

№ 6.

13. Jahrg.

Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Inserionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.



Agenturen:

Trebbin: Agent Habich.

Cöpenick: Rathmann Aese.

Brossen: Kaufmann Ph. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Wusterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grahe, Königsstr. 24

A m t l i c h e s.

Für die Nothleidenden in Ost-Preußen

sind ferner eingegangen:

Neuendorf N. Tr., Gemeinde,	8	7	6	Süßengrund, Gemeinde,	7	7	6	Groß-Kienig, Gemeinde,	8		
Mariensfelde, Dominium,	30			Rudow Ungenannt	1			Sachsenbrück	11	27	6
Prediger Kunigius gesammelt in Nixdorf	25	20		N.-Neuendorf, Gemeinde,	19			Zühnsdorf, Dominium,	9		
B.-Nixdorf, Gemeinde,	33	18		Gussow fernerer Beitrag	3			und 1 Wispel Kartoffeln			
Nezis, dto.	26	23		Kies N. G., Gemeinde,	11	6		und ½ Wispel Erbsen.			
Drewitz, dto.	15	1	9	Stealitz fernerer Beitrag		20					
				Glatow, aus einer Verloofung	18						
								Summa	219	11	3

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Teltow, den 3. Februar 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Zur Verbesserung der meistens unzureichenden Einkommens Verhältnisse der Land-
schul Lehrer ist das bisherige Einkommen jeder einzelnen Lehrerstelle ermittelt und geprüft, ob dasselbe für aus-
reichend erachtet werden kann. Da wo dies nicht der Fall, ist das Einkommen anderweit festgestellt worden.

Bei der Feststellung des normalen Einkommens ist auf die amtliche Stellung des Lehrers (erster oder
alleinstehender Lehrer, zweiter Lehrer etc.) auf den Umfang der amtlichen Thätigkeit desselben, (Zahl der zu unter-
richtenden Kinder, Wahrnehmung von Küsterfunctionen etc.) und endlich auf den Grad der Wohlhabenheit in der
Gemeinde, sowie auf die örtlichen Lebensverhältnisse vorzugsweise gerücksichtigt worden.

Hiernach ist das Minimal-Einkommen für die alleinstehenden Lehrer in den unter einfachen und dürftigen
Verhältnissen lebenden Landgemeinden auf 180 Thlr. jährlich nebst freier Wohnung festgestellt, unter
diesem Minimalatz ist nur in verhältnismäßig wenigen Fällen (bei sehr geringer Schülerzahl etc.) heruntergegangen,
in nicht seltenen Fällen dagegen bei Festlegung des Normal-Einkommens nach den obigen Gesichtspunkten jener
Minimalatz überschritten und das Lehrergehalt auf den Betrag von 205, 230, 250 Thlr. u. s. w. arbitrirt worden.
Für die untersten, von jungen, unverheiratheten Lehrern besetzten Stellen an mehrklassigen Elementarschulen auf dem
Lande ist der Minimalatz auf 140 Thlr. jährlichen Einkommens neben freier Wohnung festgestellt worden; Ueber-
schreitungen dieses Betrages sind nur in äußerst seltenen Fällen eingetreten.

Die Königliche Regierung hat mir eine Nachweisung derjenigen ländlichen Elementarstellen des diessei-
tigen Kreises, deren Dotation den normalen Betrag nicht erreicht, also der Aufbesserung bedarf, zugesandt. In
dieser Nachweisung ist das von der Königlichen Regierung arbitrirt Normal-Einkommen, sowie der Betrag, welchen
die Schulgemeinde nach den §§. 29—33 Tit. 12 Theil 2 Allgem. Landrechts zu dem nothwendigen Mehr-Ein-
kommen des Lehrers aufzubringen hat, ausgeworfen.

Bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten ist von der Königlichen Regierung nach den
von dem Herrn Minister allgemein aufgestellten Grundsätzen in der Art verfahren worden, daß die Veranlagung
zur Klassen- resp. klassificirten Einkommensteuer zum Anhalte gedient hat und angenommen ist, daß in Schulge-
meinden, deren auf den Kopf der Einwohnerzahl fallenden Klassensteuer-Durchschnittssatz dem Klassensteuer-Durch-
schnittssatz des Regierungsbezirks (20 Sgr. 7 Pf.) gleichkommt, welche somit den mittlern Grad der Wohlhaben-
heit erreicht haben, etwa der vierte Theil des jährlichen Klassen- resp. Einkommensteuerbetrages zur Aufbesserung
der Lehrerdotation ohne Ueberbürdung beigesteuert werden kann, in Gemeinden, welche diesen mittleren Grad der
Wohlhabenheit überschreiten, etwa der dritte Theil, in ärmeren Gemeinden der fünfte Theil und weniger.

Die Herren Schulzen und Orts-Vorsteher der betreffenden Gemeinden werden in den nächsten Tagen von mir einen Extract aus der erwähnten Nachweisung erhalten. Sie wollen sofort nach Empfang desselben die Hausväter der Schulgemeinde unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks und unter der Verwarnung, daß von den Ausbleibenden angenommen werden würde, sie unterwürfen sich den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen, zusammenberufen und ihnen diese Verfügung mit der Aufforderung bekannt machen, den in Colonne 7 des Extract vermerkten Betrag vom 1. Januar d. J. ab quartaliter postnumerando nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Grund-, Gebäude-, Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer (Hausirgwerbesteuer ausgenommen) aufzubringen. Sodann ist der Versammlung die Repartitionsliste, welche die Herren Schulzen beziehungsweise Ortsvorsteher schon vorbereitet haben, zur Anerkennung durch Namens-Unterschrift vorzulegen und mir dieselbe binnen 14 Tagen zur Prüfung und Festsetzung einzureichen.

Sollte behauptet werden, daß das bisherige Einkommen der betreffenden Lehrerstellen unrichtig und zu niedrig in der Liste angegeben sei, so kann auf einen derartigen Einwand nur eingegangen werden, wenn derselbe begründet und der Irrthum nachgewiesen wird. Bei der Berechnung des Werthes der Naturalien bleibt endlich noch zu beachten, daß diese durchgehends nur niedrig, nicht nach ungewöhnlichen Preisverhältnissen, hohem Pachtzinse u. veranschlagt werden dürfen. Brennholz, welches zur Heizung der Schulzimmer gegeben wird, kann dem Einkommen des Lehrers selbstredend nicht zugerechnet werden.

Teltow, den 3. Februar 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Teltow, den 1. Februar 1868.

Den Königlichen Aemtern, den städtischen und Domainal-Polizei-Verwaltungen resp. Obrigkeiten des Kreises theile ich nachfolgendes Schreiben des statistischen Bureaus vom 20. Dezember v. J. an die Königliche Regierung zu Potsdam, betreffend **die Aufstellung der Bevölkerungs- und der Viehzählungs-Tabellen**, mit, um sich mit dem Inhalt bekannt zu machen und demnächst die Aufstellung der Orts-Bevölkerungs-Listen und der Viehzählungs-Tabellen vorzunehmen. Die dieserhalb nöthigen Formulare werden den Ortspolizei-Behörden u. in diesen Tagen zugehen. Sie haben sogleich nach Empfang derselben zunächst zur Aufstellung der Orts-Bevölkerungs-Tabellen zu schreiten. Eine solche wird für jeden selbstständigen Gutsbezirk und jede Dorf-gemeinde besonders angefertigt. Gehören zu einem Gutsbezirk oder einer Dorfgemeinde mehrere Wohnplätze, von denen jeder einen eigenen Namen führt, so ist die Tabelle so anzulegen, daß aus derselben die Bevölkerungs-Verhältnisse für jeden einzelnen Wohnplatz ersichtlich sind. Das zur Aufstellung nöthige Material ist in den Zählungslisten enthalten, welche in geeigneter Weise zerlegt und gruppiert werden müssen.

Für diejenigen Ortspolizei-Behörden, welche die in dem Schreiben des statistischen Bureaus erwähnten Zählblättchen in Anwendung bringen wollen, bemerke ich, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt und daß der Bedarf von dem Königlichen statistischen Bureau zu Berlin zu beziehen ist.

Bis zum 15. Februar sind mir

- 1) die Orts-Bevölkerungslisten,
- 2) die Zählungslisten,
- 3) die Extra-Zählungslisten,
- 4) die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes,

bis zum 15. März cr.

- 1) die Tabellen der Viehzählung,
- 2) die Viehzählungslisten,

einzureichen.

Den Königlichen Aemtern will ich zur Einreichung der Orts-Bevölkerungs-Listen Frist bis zum 20. Februar cr. gewähren.

Die pünktliche Innehaltung der Termine muß ich wegen der mir gestellten kurzen Fristen erwarten.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Berlin, den 20. December 1867

Zur weiteren Verarbeitung und Concentrirung der diesjährigen statistischen Erhebungen werden der Königlichen Regierung in den Anlagen die Probeexemplare zu den Formularen, welche hierfür in Anwendung kommen sollen, ergebenst übersendet. Diese Formulare sind:

1) die Bevölkerungstabelle:

- a. für die einzelnen Städte, resp. Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke (Formular H.)
- b. für die landrätthlichen Kreise oder diesen entsprechenden Administrativbezirke und Regierungsbezirke:
 - aa. für die anwesende Bevölkerung (Formular J.)
 - bb. für die abwesende Bevölkerung (Formular K.)

u. u.

5) die Viehzählungstabelle:

- a. für die einzelnen Städte, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke (Formular Q.)
- b. für die landrätthlichen Kreise oder diesen entsprechenden Administrativbezirke und Regierungsbezirke (Formular R.)

6) die Tabelle der Wohnplätze (Formular S.)

Wie die Königliche Regierung sehr bald erkennen wird, weichen einige der soeben genannten Formulare mehr oder weniger von den früher in Gebrauch gewesenen ab. Lange, eben erst zum Abschluß gekommene Verhandlungen sind über den Inhalt der Abänderungen gepflogen worden; ein schon in den nächsten Tagen die Presse verlassendes Schriftstück, Actenmäßige Darstellung

der Vorbereitung der im Jahre 1867 vorzunehmenden statistischen Aufnahmen, welches der Königl. Regierung in einer genügenden Anzahl von Exemplaren zugehen wird, ist dazu bestimmt, auch die Motive resp. die Nothwendigkeit jener Abänderungen zur Kenntniß der beteiligten Behörden zu bringen.

Was nun die einzelnen Tabellen selbst anlangt, so ist hierüber Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen:

I. Die Bevölkerungstabelle.

In Gemäßheit des Artikels 11. der von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen und sämtlichen Königl. Regierungen übersendeten „Instruction für die Behörden“, die Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. Dezember 1867 betreffend, ist aus dem Inhalte der einzelnen Zählungslisten jeden Wohnplatzes im preussischen Staate eine „Bevölkerungstabelle“ aufzustellen.

Diese Bevölkerungstabelle hat drei wesentlichen Anforderungen Genüge zu leisten:

- a. sie muß die Vergleichbarkeit der Nachrichten über die Bevölkerung aus früheren Zählungen gestatten,
- b. sie muß den veränderten resp. wesentlich erweiterten administrativen Bedürfnissen Rechnung tragen,
- c. sie muß den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen.

Der Schwerpunkt der diesjährigen Zählung liegt in den veränderten und erweiterten administrativen Bedürfnissen. In Gemäßheit des Artikels 20. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der §§. 7. und 9. des Wahlgesetzes für den Reichstag desselben, ferner der Artikel 53., 60., 62. und 70. der genannten Verfassung, sodann in Beachtung des Artikels 11. des Vertrages, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und den süddeutschen Staaten andererseits, endlich auf Grund bereits bestehender Bestimmungen, muß im Jahre 1867 ermittelt und festgestellt werden:

- 1) die factische Bevölkerung, das ist die Summe aller zur Normalzeit der Zählung innerhalb der Grenzen des preussischen Staats thatsächlich anwesenden Personen vom Civil- und Militairstande.
- 2) Die ortsanghörige Bevölkerung, das ist die factische, minus die vorübergehend Anwesenden, aber plus die vorübergehend Abwesenden; hiermit stimmt nahezu überein:
- 3) die Zollabrechnungs-Bevölkerung, d. h. die factische Bevölkerung minus die vorübergehend anwesenden norddeutschen zollvereinsländischen See- und Flußschiffer, die Reisenden in Gasthöfen und die Gäste in Familien, aber plus die nicht über 1 Jahr abweisenden norddeutschen resp. zollvereinsländischen See- und Flußschiffer, ferner die auf Land- und Seereisen befindlichen Personen und die zum Besuch außerhalb des Orts Abwesenden gleicher Nationalität.
- 4) Die staatsanghörige Bevölkerung, das ist die factische Bevölkerung minus die zur Zählungszeit im preussischen Staat befindlichen nichtpreussischen Unterthanen, jedoch plus die zur selben Zeit im Auslande befindlichen preussischen Unterthanen.
- 5) Die gesammte fernmännische Bevölkerung, im Wesentlichen bestehend aus den Seeschiffen langer Fahrt,

Küstenschiffen, Haffschiffen, Schiffen auf Klaffen und Canälen, See-, Küsten- und Haffschiffen und Fischern auf Binnengewässern, Schiffszimmerleuten, Segelmachern und Reepschlägern, Maschinenisten und Heizern von Dampfkesseln.

- 9) Die Militairbevölkerung, d. i. die Anzahl der Militair-Personen und ihrer Angehörigen.

Es versteht sich von selbst, daß die Einrichtung der bei der diesjährigen Zählung zur Anwendung kommenden Zählungslisten nicht nur den im §. 3. specialisirten administrativen Bedürfnissen, sondern auch den sub a und c in §. 2 genannten Anforderungen entsprechen mußte. Die Erhebung der Thatfachen ist aber nur die eine Hälfte der Arbeit; die andere nicht minder wichtige ist die der Verarbeitung der Erhebungen. Dazu muß der Inhalt der Zählungslisten in geeigneter Weise zerlegt, gruppiert und müssen die gruppierten Zählungsergebnisse räumlich zusammengefaßt werden. Das Endergebnis aller dieser Arbeit ist die sogenannte „Bevölkerungstabelle“ mit ihren Untertheilungen, das sind die Orts-, Kreis-, Bezirks- und Provinz-Bevölkerungstabellen.

Die Basis der diesjährigen Volkszählung ist die Ermittlung der factischen Bevölkerung, d. h. — wie bereits oben definiert — die Zahl sämtlicher zur Normalzeit der Zählung innerhalb des preussischen Staates sich aufhaltenden Personen. Weil aber die Größe der factischen Bevölkerung im Staate und in den einzelnen Ortschaften mehr oder weniger von der Größe der staats- bez. orts- angehörigen Bevölkerung abweichen kann und thatsächlich abweicht, so ist die Ermittlung dieser beiden letzten Volkszahlen eine unumgängliche und bleibende Nothwendigkeit. Nicht dasselbe läßt sich von der sogenannten Zollabrechnungs-Bevölkerung und der Militairbevölkerung sagen. Dem complicirten Character der ersten liegt — das steht actennäßig fest — die Absicht zu Grunde, durch die Zählungen zugleich die ortsanghörige Bevölkerung zu ermitteln, eine Absicht, die mit den desfalls getroffenen Bestimmungen aber nie erreicht worden ist und auch in Zukunft nicht erreicht werden kann. Deshalb ist auf den Zollconferenzen schon wiederholt der Antrag gestellt worden, die factische Bevölkerung der sogenannten Zollabrechnungs-Bevölkerung als Maßstab bei der Revenüenvertheilung zu substituieren. Ehe einem solchen, die preussischen Finanzen wesentlich berührenden Antrage preussischerseits zugestimmt werden kann, muß nothwendig vorher geprüft werden, wie sehr die factische Bevölkerung mit der Zollabrechnungs-Bevölkerung übereinstimmt oder davon abweicht und in welchen Elementen die Uebereinstimmungen resp. Abweichungen obwalten. Das ist der Grund der diesjährigen möglichst genauen Ermittlung und Feststellung, sowohl der factischen als auch der Zollabrechnungs-Bevölkerung im strengsten Sinne des Wortes. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird die Frucht der diesmaligen größeren Bemühung die sein, daß bei späteren Zählungen von der schwierigen und mißverständnißreichen Aufstellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung gänzlich abgesehen werden kann.

Was die Militair-Bevölkerung anlangt, so ist eine Unterscheidung derselben in Militairpersonen und Familienangehörige und Dienerschaft unmittelbar bei der

Zählung — wie dies bisher der Fall war — in Zukunft nicht weiter nöthig. Die Militärverwaltung bedarf dieser Zahlen nur in einzelnen Fällen, und sie erhebt dann durch ihre eigenen Organe. Zur Beurtheilung der Zusammensetzung der Bevölkerung nach ihren Hauptberufszweigen genügt die Kenntniß der Zahl der Militärpersonen und der Personen der Militärverwaltung und der Zahl ihrer Angehörigen, letztere ganz in demselben Sinne genommen, wie die Angehörigen aller übrigen Berufsclassen. Dasselbe gilt von den Personen der Marine und der Marineverwaltung und deren Angehörigen. Hiermit ist eine wesentliche Vereinfachung der Tabellenaufstellung erzielt.

Von der factischen Bevölkerung und, soweit thunlich, auch von der abwesenden Bevölkerung jedes Wohnplatzes sind nun in der aufzustellenden Bevölkerungstabelle nachzuweisen:

- I. das Geschlecht, das Alter und der Civilstand der Personen,
- II. das Verhältniß der Einzelnen zum Familienhaupt,
- III. das Religionsbekenntniß,
- IV. der Stand oder Beruf und das Arbeits- oder Dienstverhältniß,
- V. die Staatsangehörigkeit,
- VI. und VII. die Art des Aufenthalts resp. der Abwesenheit,
- VIII. besondere Mängel einzelner Individuen.

Die Specialitäten der vorgenannten acht Abschnitte sind in dem Formular H. zusammengefaßt.

Um die diesem Formular bezeichneten Specialitäten aus den Zählungslisten zu extrahiren und die gleichartigen Fälle zusammen zu stellen, giebt es verschiedene Methoden. Die gebräuchlichste Gewinnungs-Methode ist die der Strichelung*). Sie verlangt außerordentliche geübte Arbeiter und ist trotzdem äußerst zeitraubend und unzuverlässig. Sie ist aber auch im höchsten Grade un bequem, sowohl in Betreff der Extrahirung der Angaben, als auch in der Combination der einen mit der andern.

Eine andere, neuere Methode ist die mittelst der Zählblättchen.**)

Nach dieser Methode ist der letzte italienische Census extrahirt worden und sie hat sich dabei in jeder Beziehung bewährt. Einfachheit, Zeitersparniß, Bequemlichkeit, Correctheit und unbegrenzte Combinationsfähigkeit sind nach persönlicher, in Italien selbst gewonnener Ueberzeugung ihre unbestreitbaren Vorzüge.

Es darf deshalb diese Methode zur Aufstellung

*) Anmerkung. Die charakteristischen Merkmale dieser Methode sind folgende: Es wird eine Tabelle, ganz wie die aufzustellende, jedoch mit viel breiteren Spalten angefertigt. Wenn dies geschehen, wird aus der Zählungsliste jeder einzelne Fall in die betreffende Strichtabelle mit einem Strich eingetragen. Ist der Inhalt sämtlicher Zählungslisten in die Strichtabelle übergestrichelt, so werden die Striche der einzelnen Spalten gezählt und die Zahl in die wirkliche Bevölkerungstabelle eingeschrieben. Die Zahl der in der vorgeschriebenen Bevölkerungstabelle zu unterscheidenden Fälle beträgt ca. 600. Wird jeder Strichspalte im Durchschnitt auch nur die Breite eines Zolles gegeben, so wäre die Länge der Tabelle 50 Fuß, die nicht zu überleben sind. Es müssen daher Seiten gekleidet werden. Allein selbst bei 12 Zoll breiten Seiten würde die Strichtabelle doch 50 Seiten oder 25 Blätter enthalten müssen.

**) Anmerkung. Die charakteristischen Merkmale dieser Methode bestehen in Folgendem: Es wird der Inhalt der Zählungslisten auf kleine Zählblättchen (Cartolina) (von der Größe eines

der Bevölkerungstabellen der Volkszählung des Jahres 1867. mit voller Ueberzeugung empfohlen werden. Damit die Anwendung der genannten Methode jedoch überall in derselben Weise erfolge und mit Leichtigkeit geschehe, wird, nachdem Se. Excellenz der Herr Minister des Innern sich hierüber, wie folgt, geäußert, in der Beilage G eine vollständige, alle Details berücksichtigende Anweisung mitgetheilt.

Es ist anzuerkennen, daß die Uebertragung des Inhalts der Zählungslisten in die gedachte Tabelle mittelst Anwendung von Zählblättchen jedem anderen Modus vorzuziehen ist und zwar umsomehr als bis jetzt in den meisten Fällen wahrscheinlich ganz ohne bestimmtes System und deshalb ohne die Möglichkeit irgend einer Controle verfahren worden ist. Demungeachtet erscheint es nicht angemessen und kaum ausführbar, die ersterwählte Methode ohne Weiteres sofort und aller

(Spiellartenblattes) übertragen, und zwar so, daß für jede einzelne Person ein solches Blatt bestimmt und ausgeschrieben wird, z. B. wie folgt:

Bezeichnung der Spalte der Zählungsliste	Raum für die Numerirung der Blättchen.
	Rudolph Kunze
	geb. 1821.
	evangelisch.
	verheirathet.
	Haushaltsvorstand.
	Buchhändler, Principal.
	Preuß.
	dauernd anwesend.

(Man kann von dem hier geschriebenen auch vieles noch durch Vordruck vereinfachen und abkürzen.) Die Angaben der männlichen Personen werden zur leichtern und untrüglichen Unterscheidung auf Blättchen von anderer Farbe geschrieben, als die Angaben der weiblichen Personen.

Nachdem der Inhalt sämtlicher Zählungslisten in Zählblättchen übertragen ist, werden letztere allein zur Aufstellung der Tabelle benutzt. Handelt es sich z. B. darum, zunächst nur Alter und Geschlecht zu classificiren, so werden die Zählblättchen jeder Farbe mit Rücksicht auf Zeile 2 in so viel Haufen sortirt, als Altersklassen unterschieden werden sollen. Die Auszählung der Blättchen zu jedem Haufen, ergibt sofort die gewünschte Zahl. Soll innerhalb des Alters auch nach dem Familienstand unterschieden werden, so wird jeder Haufen der Altersklassen einfach noch in die Familienstands-Kategorien sortirt und die Zahl der Blättchen dieser weiteren Sortirung ist die gewünschte und in die Tabelle einzutragende.

Orten obligatorisch einzuführen, selbst wenn die Zählblättchen unentgeltlich von hier aus geliefert werden könnten. Letzteres ist in Ermangelung der hierzu erforderlichen Fonds überdies unthunlich und es steht daher mit Rücksicht hierauf schon der Umstand entgegen, daß die Ortsbehörden voraussichtlich meist nicht bereit sein werden, die Zählblättchen auf eigene Kosten anzuschaffen. Um indeß diese Methode soweit thunlich nach und nach einzuführen, werden die Regierungen unter Hinweisung auf ihre Vorzüge, auf deren möglichste Anwendung wenigstens in größeren Orten und überall dahin zuwirken haben, wo irgend die Ortsbehörden zu der betreffenden Auswendung geneigt zu machen sind. Zu diesem Behufe ist, wenn möglich sogleich unter Angabe des Preises darauf aufmerksam zu machen, daß, sobald die Blättchen sämmtlich hier angefertigt und von hier entnommen werden, die Kosten sich sehr erheblich vermindern würden.

Sicher dient auch der Umstand der Zählblättchen-Methode noch zur Empfehlung, daß sie im Großherzogthum Hessen und in der Haupt- und Residenzstadt Berlin zur Exploration der diesjährigen Zählungslisten in Anwendung kommt, und zwar nachdem die Vertreter Hessens und der Stadt Berlin beim statistischen Congreß in Florenz sich gleichfalls persönlich von der Vorzüglichkeit jener Methode zu überzeugen Gelegenheit hatten.

Ueber den Preis der Zählblättchen ist zu bemerken, daß, wenn sie hier in einigermaßen erheblicher Quantität angefertigt würden, das Tausend etwa zu $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ Thaler zu liefern wäre. Für das Ausschreiben von 1000 Personen aus den Zählungslisten braucht ein geübter Arbeiter (bei geeignetem Vordruck auf dem Blättchen) noch nicht einen Arbeitstag; in 8 bis 10 Stunden wirklicher Arbeitszeit kann ein solcher Arbeiter sogar bis 2000 Zählblättchen herstellen. Hiernach sind die Kosten der Uebersetzung des Inhalts der Zählungslisten in die Zählblättchen für jeden Ort leicht zu berechnen.

Die Anwendung der Zählblättchen-Methode vereinfacht in der That die Aufstellung der Bevölkerungstabelle so außerordentlich, daß sie in jedem Orte vorgenommen werden kann; sie ist zugleich so unterhaltend und combinationsreich, daß jene Aufstellung aller Wahrscheinlichkeit nach auch gern von den Ortsbehörden, vielleicht passend unter Assistenz der Zählungs-Commissionen, vorgenommen werden wird.

Mit Rücksicht darauf und um das Interesse der Bewohner und der Behörden der einzelnen Wohnplätze zu steigern, hat der Herr Minister des Innern durch oben citirtes Decret vom 3. Dezember c. gleichzeitig bestimmt, daß von jedem Wohnplatze ein Exemplar der Ortsbevölkerungs-Tabelle (Formular H.) aufgestellt werde. Dieser Verfügung entsprechend ist hier die muthmaßlich nöthige Quantität von Formularen gedruckt worden und wird die Königliche Regierung ersucht, ihren Bedarf sogleich anzugeben und der Zusendung dieser Formulare umgehend gewärtig zu sein. Gleichzeitig wird die Königliche Regierung gebeten, bei den ihr untergebenen Behörden dahin wirken zu wollen, daß ein etwaiger Bedarf an Zählblättchen recht bald hier aufgegeben werde. Selbstverständlich wird jedem Orte, der sich dieser Me-

thode bedienen will, auch eine Anzahl von Instruktionen beigelegt werden.

Die Ortsbevölkerungs-Tabellen sind alsbald zu concentriren, und zwar zur Tabelle der Kreise resp. der ihnen entsprechenden administrativen Bezirke, und ferner zur Tabelle der Regierungsbezirke. Die Concentration selbst ist, nachdem die Ortstabellen ordentlich geprüft und richtig gestellt sind, nur eine sehr einfache Arbeit. Sie zerfällt in die Aufstellung einer Tabelle für die anwesende Bevölkerung (Formular J.) und einer analogen Tabelle für die abwesende Bevölkerung (Formular K.) Die Formulare zu beiden Tabellen werden der Königlichen Regierung von dem statistischen Bureau in der erforderlichen Quantität geliefert. Den betreffenden Quantitätsangaben sieht man hier entgegen.

Hinsichtlich des Termins der Einsendung der von der Königlichen Regierung zu concentrirenden Tabellen wird auf §. 11. der Derselben auf Formular E. ertheilten Ministerial-Instruction hingewiesen.

Aus der dem statistischen Bureau einzusendenden Bezirks-Bevölkerungstabelle der Anwesenden und der Abwesenden müssen freisweise ersehen werden können:

- 1) die Resultate jeder einzelnen Stadtgemeinde,
- 2) die Resultate jeder Landgemeinde mit mehr als 2000 Einwohnern,
- 3) die Resultate sämmtlicher Landgemeinden,
- 4) die Resultate sämmtlicher selbstständigen Gutsbezirke,
- 5) die Resultate sämmtlicher Stadt- und Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.

cc. cc.

V. Die Viehzählungs-Tabelle.

Auch hierzu werden 2 Formulare geliefert, das kleine ist bestimmt zur Aufnahme der Resultate von jedem einzelnen Wohnplatze, während das große zur Concentration der Ortsresultate zu Kreis- und Bezirksresultaten zu dienen hat. Der Angabe des bei der Königlichen Regierung erforderlichen Bedarfs an beiden Formularen sieht das statistische Bureau gleichfalls entgegen.

Die Aufstellung der großen Viehzählungs-Tabelle hat ebenfalls so zu erfolgen, daß innerhalb jedes Kreises getrennt ersichtlich sind:

- die Resultate jeder einzelnen Stadtgemeinde,
- die Resultate jeder Landgemeinde von über 2000 Bewohnern,
- die Resultate sämmtlicher Landgemeinden,
- die Resultate sämmtlicher selbstständigen Gutsbezirke, und endlich
- die Resultate sämmtlicher Stadtgemeinden, Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zusammen.

Die Viehzählungs-Tabelle bittet man längstens einen Monat nach Einsendung der Bevölkerungstabelle dem statistischen Bureau zugeben zu lassen.

VI. Die Tabelle der Wohnplätze.

Um sobald als möglich das dringende Bedürfnis vieler Behörden des Landes nach einem thunlichst vollständigen Ortschaftsverzeichnis der preussischen Monarchie zu befriedigen, sollen von jedem Wohnplatze diejenigen Unterlagen gesammelt werden, über welche Formular S. näheren Aufschluß giebt. Die Königliche Regierung wird dringend ersucht, die Königlichen Landräthe dahin an-

weisen zu wollen, daß das betreffende Formular von jedem Kreise resp. diesem entsprechenden Administrativbezirke der erteilten Instruction gemäß gleichsam, druckfertig hergestellt werde, damit das durchlaufend erst noch alphabetisch zu ordnende vollständige Ortschaftsverzeichniß noch im Laufe des Jahres 1868 erscheinen kann.

Den oben 6 genannten Tabellen treten keine weiteren hinzu; es fallen also auch im Jahre 1867 fort:
 die Tabelle der Handwerker etc.,
 die Tabelle der Fabriken,
 die Tabelle der Handels- und Transportgewerbe,
 die Tabelle der Fabriken mit mehr als 50 Arbeiter und
 die Subentabelle.

Desgleichen ist nirgends mehr eine besondere Tabelle für die Militärbevölkerung aufzustellen, und in dieser Beziehung ändert sich §. 11. der Instruction F. zur Volkszählung. Wo es nothwendig oder wünschenswerth ist, die Größe der letzteren ersichtlich zu machen, wird es, wie bereits erwähnt genügen, sie durch die sub IV Q. der Bevölkerungstabelle stehende Zahl auszudrücken. Endlich ist auch der von den Gebäuden handelnde Theil aus der Bevölkerungstabelle für 1867 verschwunden, indem fortan die Statistik der Gebäude von der Gebäudesteuer-Verwaltung dem Königlichen statistischen Bureau geliefert werden wird.

Königliches statistisches Bureau.
 gez. **Dr. Engel.**

Da das Kreisblatt das einzige Blatt im Kreise ist, welches amtliche Publikationen enthält, die ausschließlich für die Kreis-Eingesessenen bestimmt sind und Interesse haben, so ersuche ich hiermit die sämtlichen Polizei-Behörden des Kreises, die in ihren Bezirken concessionirten Schankwirthschaften anzuhalten, auf das Kreisblatt zu abonniren und dasselbe im Gastzimmer anzulegen.

Teltow, den 28. Januar 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Aus dem Jahresberichte des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1866 wird Nachstehendes zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht:

Die Einnahmen betragen im Jahre 1866:

a) an fortlaufenden Beiträgen, Zinsen etc.	32,215 thl. 25 lg. — pf.
b) an einmaligen Beiträgen	17,420 „ 8 „ 4 „
c) an Schenkungen, Legaten und Vermächtnissen	8,574 „ 28 „ 8 „
d) an Bewilligungen der Kreisstände	28,118 „ 16 „ 5 „
e) an Debits-Anteil vom Nationaldank u. anderen Schriften	1,540 „ 13 „ 6 „
f) an Beiträgen der Kommissariate zu den Verwaltungskosten	1,245 „ 19 „ 10 „
g) an durchlaufenden Posten	13,448 „ 6 „ — „
in Summa	102,563 thl. 27 lg. 9 pf.

Da die Einnahmen des Jahres 1865 108,960 „ 27 „ 3 „ betragen, so ergibt sich für das Jahr 1866 ein Minderbetrag von 6,396 thl. 29 lg. 6 pf.

Wird der Einnahme des Jahres 1866 von 102,563 thl. 27 lg. 9 pf. der Bestand aus dem Jahre 1865 mit 259,803 „ 12 „ 7 „ hinzugefügt, so waren überhaupt vorhanden 362,367 thl. 10 lg. 4 pf.

Die Ausgaben des Jahres 1866 beliefen sich auf:

a) forlaufende Unterstützungen	31,614 thl. 13 lg. 6 pf.
b) einmalige Unterstützungen	42,117 „ 23 „ 11 „
c) für verabreichte Naturalien, Beköstigung, Wohnungsmiethen und zu sonstigen Unterstützungszwecken	2,456 „ 29 „ 4 „
d) Verwaltungskosten	4,811 „ 13 „ 6 „
e) Beiträge zu den Verwaltungskosten (s. Einnahme zu f.)	1,219 „ 3 „ 8 „

Teltow, den 31. Januar 1868.

f) durchlaufende Posten (cfr. Einnahme zu g) 15,629 „ 12 „ — „
 in Summa 97,849 thl. 5 lg. 11 pf.

Da die Ausgaben des Jahres 1865 107,623 „ 23 „ 3 „ betragen, so sind im Jahre 1866 9,774 thl. 17 lg. 4 pf. weniger ausgegeben worden.

Die vorstehenden Ausgaben von 97,849 thl. 5 lg. 11 pf. von dem Bestande aus 1865 und den Einnahmen pro 1866 von zusammen 362,367 „ 10 „ 4 „

abgesetzt, ergibt einen am Schlusse des Jahres 1866 verbliebenen Vermögens-Bestand von 264,518 thl. 4 lg. 5 pf. und da dieser Bestand nach Abrechnung eines Vorschusses von 206 thl. 15 lg. 5 pf. Ende 1865 259,596 „ 27 „ 2 „

betrug, so stellt sich eine im Jahre 1866 statt gefundene Vermehrung um den Betrag von 4,921 thl. 7 lg. 3 pf. heraus, welche Vermehrung darin ihren Grund hat, daß bei den nicht anzugreifenden Spezial-Stiftungs-Kapitalien Zugänge in dieser Höhe statt gefunden haben.

Zur Vermeidung irrthümlicher Annahmen, welche schon sehr oft vorgekommen sind, muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der vorgedachte Bestand von 264,518 thl. 4 lg. 5 pf. zur Verausgabung nicht vollständig disponibel ist, sondern daß derselbe über zwei Dritttheile aus Kapitalien der Spezial-Stiftungen besteht, die nicht angegriffen werden, von denen vielmehr nach den Bestimmungen der betreffenden Urkunden nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Die Beaufsichtigung des Steglitzer Gutsparks ist vom 1. Februar curr. ab Seitens der Königl. Regierung zu Potsdam dem Wirthschafts-Inspector Adolph Schulze zu Dahlem übertragen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Teltow, den 1. Februar 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Den mit Führung der Militair Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten gebe ich hierdurch auf, den etwaigen Bedarf an Formularen mir bis spätestens den 10. d. Mts. anzuzeigen.

Teltow, den 3. Februar 1868.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Der Büdner und Mühlenmeister Carl Friedrich Bading zu Deutsch Mirdorf ist zum Gerichtsmann ernannt, als solcher von mir bestätigt und am 21. d. Mts. vorschriftsmäßig vereidigt.

Teltow, den 29. Januar 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der Kossäth Friedrich Wilhelm Liesegang zu Blankenfelde ist zum Gerichtsmann ernannt, als solcher von mir bestätigt und am 30. Januar c. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Teltow, den 31. Januar 1868.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Berlin, den 22. Januar 1868.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach §. 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Postarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8.) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsigels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Characteres bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maasgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der bisherige Omnibus-Conducteur Carl Ludwig Matthes zu Alt-Schöneberg ist in Stelle des Executors Ponath zum Gemeinde-Executor und Boten daselbst bestellt worden.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof.

G e m e i n n ü t z i g e s.

— Schonung der Maulwürfe. Dr. Taschenberg berichtet: Den Engerlingen stellen vor Allem die Maulwürfe nach. Hier eine Beobachtung aus der Schweiz. Auf einer mit Maikäferlarven (Engerlingen) vorzüglich stark heimgesuchten Wiese wurden einige Maulwürfe geduldet. Sie vermehrten sich sehr rasch und verbreiteten sich über das ganze von Wegen umgebene Grundstück, eine Vertiefung ausgenommen, in der sich bisweilen Wasser ansammelte. Diese Stelle wurde von den Engerlingen vollständig vernichtet, der Ueberrest der Wiese

dagegen, mit Maulwürfsbügel wie besäet, lieferte einen schönen Futterertrag während andere Wiesen der nämlichen Gegend gerade so aussahen, wie jene Vertiefung. Es war bemerkenswerth, wie sich die Maulwürfe immer genau in derjenigen Höhe aufhielten, wo auch Larven sich befanden. Waren Letztere oben auf, so warfen die Maulwürfe beinahe keine oder nur sehr geringe Hügel und bildeten nur Gänge so nahe unter der dünnen Rasendecke, daß man dieselben beim Gehen alle Augenblicke eintrat. Mit dem Sinken der Larven wurden die Erdaufwürfe größer, nahmen zu bis in den Winter und im

Frühjahre mit dem Steigen der Insecten in gleichem Verhältnisse ab. Also Schonung der Maulwürfe! Daß sie die Wurzeln nicht fressen, sondern nur den Insectenlarven und Regenwürmern nachgehen, ist zwar heutzutage allgemein anerkannt, trotzdem wird ihnen aber immer noch viel zu sehr nachgestellt. Statt die durch ihre Aufwürfe den Pflanzen zugefügten Schäden und dem Mäher der Wiesen erwachsenden Uebelstände auf andere Weise zu paralyßiren, entfernt man lieber den Urheber, der sich nur da einstellt, wo sich dem Pflanzenwuchse wahrhaft schädliches Gewürm eingenistet hat.

Locales.

— Teltow. Seit dem 1. Februar ist außer der bereits bestehenden 3-maligen Personenpost-Verbindung mit Zehlendorf noch eine vierte Post eingerichtet, welche sich dem 10-Uhr-Zuge aus Berlin anschließt. Es können also jetzt Personen, welche Abends 10 Uhr aus Berlin abfahren, noch die Post von Zehlendorf bis Teltow benutzen. Das Personengeld beträgt 3 Sgr.

Öffentliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hieselbst wird das unterzeichnete Haupt-Amt in seinem Geschäftslokale die auf der Berlin-Hamburger Kunststraße belegene Chauffee-geld-Hebestelle zu Mühleben am **Montag den 17. Februar cr. B.-M. 10 Uhr** mit Vorbehalt des höheren Zuschlages zum 1. April 1868 in Pacht ausbieten. Nur als dispositivfähig sich ausweisende Personen welche vorher mindestens 378 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 30. Januar 1868.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Schuldenhalber.

Das zu Sperenberg belegene, im Hypothekenbuche von Sperenberg, Volumen II. Nr. 63 pagina 85, verzeichnete, dem Handelsmann Franz Henning jezt dessen Erben gehörige Ackerstück, dortgerichtlich abgeschätzt auf 52 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll

am 3. März 1868 Vormittags 11 1/2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Bureau einzusehen.

Alle unbekanntes Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Ansprüche, bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in dem Termine geltend zu machen.

Die dem Aufenthalte nach unbekanntes Miteigenthümer der Tischlermeister Albert Gustav Adolf Henning und Tischlergeselle Carl Friedrich Henning werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Bossen, den 18. November 1867.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Ein junger gebildeter Mann, Sohn rechtlicher Eltern, wird für ein Delicateien-Waaren-Engros-Geschäft in Berlin als Lehrling gesucht. — Offerten unter Beifügung von Zeugnissen sub O. T. 266. an Herren **Saasenstein & Vogler** in Berlin.

Gutes Dach- u. Spriegel-Rohr ist zu verkaufen in Sarrow bei Potsdam, bei **H. Rehner.**

Holz-Versteigerung.

Im **Düring'schen Gasthose** zu **Summersdorf** sollen öffentlich, meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen folgende in der Oberförsterei Bossen eingeschlagene Hölzer verkauft werden:

1) am Dienstag den 11. Februar cr. von Morgens 10 Uhr aus dem Begange **Sperenberg, Tagen 58;**

circa 870	Stück Kiefern	Baubolz,
30	Klafter	Knüttel,
200		Stubben,
50		Reiser III. Cl.

2) am Freitag den 14. Februar cr. von Morgens 10 Uhr,

a) Begang Neuendorf, Tagen 46,

circa 8 1/2	Klafter Eichen	Kloben,
5		Stubben,
93/4	Erlen	Kloben,
2 1/4		Knüttel,
380	Stück Kiefern	Baubolz,
11	Klafter	Nußholz,
20		Knüttel,
220		Stubben,
30		Reiser III. Cl.

b) Begang Summersdorf, Tag. 85,

circa 15	Klafter Erlen	Nußholz,
169 3/4		Kloben,
44 1/2		Knüttel.

Die betreffenden Begangsförster werden Kauflustigen auf Verlangen das Holz zuver nachweisen. Käufer, die Holz für mehr als 50 Thlr. erstehen, haben 1/4 des Kaufpreises sofort im Pachttermin anzuzahlen.

Summersdorf, den 28. Januar 1868.

Der Oberförster.
Meyer.

Im **Sarg-Magazin**

von **F. Krostewitz,**
Tischlermeister, Potsdamerstr. 85.
zu Berlin,

sind Särge von der einfachsten bis zur elegantesten Sorte, ebenso alle Arten

Möbel

jederzeit vorräthig und billig zu haben.

Holz-Verkauf

Von dem diesjährigen Einschlage im Forstreviere Tegel werden am **Donnerstag den 13. Februar cr. Vormittags 10 Uhr** im neuen Krüge auf Schloß Tegel nachstehende Hölzer öffentlich bei freier Concurrenz zum meistbietenden Verkauf gestellt werden.

Aus dem Belause Rehberge, Tagen 2 u. 3., ca. 1260 Stücke Kief. Baubolz, 60 Klstr. Kief. Kloben, 150 Klstr. Kief. Stubben. — Aus dem Belause Königsdamm, Tagen 46, ca. 250 Stücke Kief. Baubolz. — Aus dem Belause Tegelsee, Tagen 78, ca. 155 Stücke Kief. Baubolz und aus dem Tagen 89, 2 Eichene Rahnkniee, 1/2 Klstr. Eichen Nußholz II. Cl., ca. 280 Stücke Kief. Baubolz, ca. 35 Stück Kief. Sägeblöcke, ca. 25 Stücke Kief. Schiffsbaubolz, ca. 15 Klstr. Kief. Nußholz und aus dem Tagen 102, 1/2 Klstr. Eichen Nußholz II. Cl. — Die Verkaufsbedingungen werden bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht, können aber, ebenso wie das Holzversteigerungs-Protokoll vom 10. I. Mts. ab in den Vormittagsstunden im Geschäftszimmer des Unterzeichneten schon eingesehen werden. Die Belaufsförster sind beauftragt, Kauflustigen die zum Ausgebot kommenden Hölzer vor dem Termine zur Besichtigung im Walde vorzuweisen. — Mindestens 1/6 des gebotenen Kaufpreises muß im Termine selbst baar angezahlt werden. — Tegel, den 28. Januar 1868.

Der Oberförster.
Seidel.

Bekanntmachung.

Dem Maurermeister Maushacke wird hierdurch auf seinen Antrag mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. November 1867 (Telt.-Kreisbl. Nr. 46/67) becheinigt, daß die in dieser Bekanntmachung zur Auktion gestellten Sachen nicht dem Maurermeister Maushacke, sondern einem Mietber desselben gehörten, und auf Instanz des Maushacke resp. der Sportelkaffe zu Mittenwalde mit Beschlag belegt worden waren.

R. Wusterhausen, den 29. Januar 1868.
Königl. Kreisgerichts-Commission.

Ein ordentlicher Mensch, der mit allen landwirthschaftlichen Arbeiten und mit Pferden genau Bescheid weiß und arbeiten will, möge sich melden bei **Gorn** in Steglitz.

Fortsetzung in der Beilage.